

Dies ist meine Sicht der Dinge, so wie sie sich mir, aus den Einlassungen des Vermieters aus der Beschuldigtenvernehmung, dargestellt haben, und ich versucht habe, dies der StA nahe zu bringen.

Staatsanwaltschaft Kempten

Staatsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

Sven Kuhne
Kalvarienbergstr. 70
87509 Immenstadt
Tel.: 0 83 23 / 515 47
Fax: 032 / 222 126 716
Mobil: 0171 / 452 10 46
svenkuhne@t-online.de

Sven Kuhne | Kalvarienbergstr. 70 | 87509 Immenstadt

Immenstadt, 01.04.2024

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vorab möchte ich mich für die Möglichkeit, am 28.03.2024 Einblick in die bei der Staatsanwaltschaft geführte Akte zum o. g. Aktenzeichen nehmen zu können, bedanken.

Zu den Einlassungen des Beschuldigten - Herrn [REDACTED] - (eMail vom 26.07.2023 an PHM [REDACTED] PD Immenstadt) gäbe es doch einiges klar bzw. richtig zu stellen, was von außen betrachtet nicht sofort ins Auge sticht.

Im Einzelnen:

[REDACTED]

Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte in seinen Einlassungen den Anschein erwecken will, dass ich vorsätzlich und schuldhaft das Ende des Mietverhältnisses verzögert hätte, worauf seine Tochter (die Begünstigte) es sich irgendwann anders überlegt haben will, und in eine WG nach [REDACTED] gezogen ist.

So liegt der Fall aber nicht:

Aufgrund des am **22.12.2021** vor dem Amtsgericht Sonthofen geschlossen Vergleichs, wusste Herr [REDACTED] wann genau das Mietverhältnis beendet sein würde, nämlich zum **31.12.2022**. Er und seine Tochter hatten also genügend Zeit, ihre Planungen auf dieses Datum einzustellen, falls sie tatsächlich vorgehabt hätte, in die streitgegenständliche Wohnung ihrer Eltern zu ziehen. Der behauptete Eigenbedarfsgrund, dass seine Tochter die Wohnung in Vorbereitung ihres Abiturs im Sommer 2022 benötigt hätte, griff zu dem Zeitpunkt des Vergleichs ohnehin nicht mehr, da die Wohnung ja erst zum 31.12.2022 übergeben werden musste. Hinzu kommt, dass die Tochter sowieso bereits Anfang Mai 2022 nach [REDACTED] gezogen ist, und das sicher nicht von Heut´ auf Morgen. So etwas wird i. d. R. mehrere Wochen im Voraus geplant, allein schon im Hinblick auf den deutschlandweit angespannten Wohnungsmarkt.

Bereits hieraus kann schon erahnt werden, dass die Tochter nie vor hatte, in die Wohnung zu ziehen, so wie es mir der Beschuldigte auch selbst noch in der ersten Hälfte des Jahres 2020 - als wir noch ein freundschaftliches Verhältnis pflegten - telefonisch zusicherte, Zitat (sinngemäß): *"... meine Kinder haben kein Interesse an der Wohnung [REDACTED] [REDACTED]*. Diese Aussage des Beschuldigten - die ich eidesstattlich versichern kann - erfolgte auf meine Anfrage, ob ich denn eine Eigenbedarfskündigung fürchten müsse und(!) vor dem (angeblichen) Hintergrund, dass bereits im Jahre 2019 Gespräche hinsichtlich einer Versetzung ins Ausland begannen. Trifft dies zu, so wäre für ihn eine solche Versetzung ebenfalls kein Grund für eine Eigenbedarfskündigung gewesen, was auch logisch erscheint, da seine Tochter - nach Bekunden ihres Vaters - ohnehin kein Interesse an der Wohnung hatte.

Ich kann diese Aussage nicht beweisen. Da wir uns zu der Zeit aber noch vertrauten, alle Absprachen bis dahin problemlos umgesetzt wurden und ich zudem keinen Anlass hatte dem Wort eines [REDACTED] zu misstrauen, habe ich mir diese Aussage auch nicht schriftlich geben lassen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] da wir, wie bereits erwähnt, zu dem Zeitpunkt des Telefonats, noch ein freundschaftliches Verhältnis pflegten. Beweise dafür sind z. B. der mündlich geschlossene Mietvertrag, dass die Nebenkosten pauschal mit jeweils 100,- € p.m. abgegolten waren, dass ich vor meinem Einzug seine Wohnung (auf eigene Kosten) erheblich umbauen durfte (Wände rausreißen, bzw. Türen verändern, Parket verlegen, Steckdosen ändern etc.) ohne, dass es hierzu irgendwelcher schriftlicher Vereinbarungen bedurft hätte.

All dies legt bereits den Verdacht nahe, dass weder der Beschuldigte noch seine Tochter jemals vor hatten, die Wohnung wieder in Besitz zu nehmen, es ging lediglich darum, die Wohnung mit größtmöglichem Ertrag zu verkaufen, und das ist nun mal bei einer nicht vermieteten Wohnung eher gegeben als bei einer vermieteten. Seine Preisvorstellungen (235.000,- €), die weit über dem Doppelten des Kaufpreises (ca. 200.000,- DM 1991) lagen, hatte er mir auch bereits mit eMail vom 20.09.2022 mitgeteilt, Zitat:

"Ich mache es kurz! Du hattest genug Zeit. [REDACTED] ist in der Zwischenzeit 4x umgezogen und hat dabei Konzessionen zugelassen, die Du anscheinend nicht machen willst. Ich habe mit dem Vergleich einen vollstreckbaren Titel, den ich auch mit Ablauf der vor Gericht gesetzten Frist durchsetzen werde. So oder so!!! Dass du einen Kaufpreis von 235.000 Euro aufbringen kannst halte ich für unwahrscheinlich. Best Regards, [REDACTED]"

Im Weiteren möchte ich noch zu einzelnen Aussagen aus seinen Einlassungen anmerken:

1. *"Meine Tochter verfolgte die Absicht, auf jeden Fall im Allgäu verbleiben zu wollen, um nicht in der Abiturphase die Schule und ihr privates Umfeld wechseln zu müssen."*

Das ist mehr als unglaublich, da sie ja bereits Anfang Mai 2022, also deutlich vor dem Abitur im "Sommer 2022", nach [REDACTED] verzogen ist. Die Wohnung brauchte sie also für das Abitur nicht, da sie ja auch - durch den ger. Vergleich - wissen musste, dass sie ohnehin erst Anfang 2023 hätte einziehen können und der Anwalt des Beschuldigten noch im aktuell laufenden Schadenersatzverfahren ausführte, Zitat Schriftsatz vom 02.11.2023 an das Gericht: *"In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sowohl zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung als auch noch bei Ablauf der Kündigungsfrist der Kündigungsgrund des Eigenbedarfs vorlag. Dies auch noch, ohne dass dies rechtlich von Bedeutung wäre, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung [Anm.: 22.12.2021] und darüber hinaus."*

Er behauptet damit also, dass der angebliche Kündigungsgrund (Einzug der Tochter) noch mindestens bis in das Jahr 2022 bestanden haben soll, obwohl die Tochter sich vermutlich bereits Anfang 2022 - oder früher - mit dem Gedanken auseinander gesetzt haben musste, nach [REDACTED] zu ziehen, da sie Anfang Mai 2022 dort tatsächlich hingezogen ist (z. B. wg. Wohnungssuche). Einen Grund, ihre angeblichen Planungen (in die elterliche Wohnung in [REDACTED] zu ziehen) zwischen Januar 2022 und Ende April 2022 zu ändern, gab es aber nicht, wurde weder vorgetragen noch ist ein solcher sonst wie ersichtlich. Durch den Vergleich war für alle Beteiligten klar, dass die Wohnung erst ab Januar 2023 zur Verfügung stehen würde.

Hätte es tatsächlich einen dringenden Bedarf für die Tochter gegeben, dann wäre üblicherweise spätestens zu der mündlichen Verhandlung am 22.12.2021 zu erwarten gewesen, dass er zumindest ein Angebot unterbreitet, mich bei dem zu erwartenden Umzug zu unterstützen, bzw. mir diesen zu erleichtern. Nichts dergleichen ist passiert, nicht einmal die Ein- und Umbauten, die auf meine Kosten den Wohnwert seiner Wohnung erhöhten und zurück bleiben mussten, wollte er - nicht mal ansatzweise - ablösen.

Nach diesen Darstellungen sollte die Wohnung offenbar auch nur für die Abiturphase überlassen werden. Dies aber dürfte in keinem vernünftigen Verhältnis dazu stehen, dass dafür einem Vater und seinem Sohn die Lebengrundlage entzogen wird, denn, wie sich gezeigt hat, konnte die Tochter problemlos ihr Abitur auch ohne die Wohnung vorbereiten und erfolgreich abschließen.

2. *██████████ kamen wir daher im Sommer 2020 zu den Entschluss ihr die Wohnung in ██████████ zu überlassen und hierzu zeitgerecht zum 31.05.2021 das bestehende Mietverhältnis wegen Eigenbedarfes zu kündigen. Die Kündigung erfolgte dann mit Schreiben vom 20.08.2020."*

Das, obwohl zu dem Zeitpunkt noch nicht mal absehbar war, ob, und wenn ja wann er überhaupt versetzt werden würde, ausführlich hierzu unter Pkt. 5.

3. *"Herr Kuhne widersprach der Kündigung und setzte damit eine gerichtliche Auseinandersetzung in Gang, mit der er seinen Auszug und die Herausgabe der Wohnung letztlich bis zum 02.01.2023 verzögerte."*

Hier ist unschwer erkennbar, dass es dem Beschuldigten darum geht, zu implizieren, dass ich die Herausgabe der Wohnung lediglich grundlos verzögern wollte. Richtig ist, dass ich aufgrund von tatsächlichen Härtefallgründen (angespannter Wohnungsmarkt, geringes Einkommen, alleinerziehend, meine psychische Verfassung, weit über 20-jährige Verwurzelung in ██████████, der Kündigung widersprochen habe, wozu ich nach dem Gesetz auch befugt bin und was nichts mit irgendwelchen vermeintlichen Verzögerungen zu tun hat.

Falsch ist auch, dass ich die Herausgabe der Wohnung erst am 02.01.2023 vollzogen haben soll, womit wohl der Eindruck erweckt werden solle, dass ich mich nicht mal an gerichtliche Vereinbarungen halten würde. Richtig ist, dass ich die Schlüssel zur Wohnung ordnungsgemäß und dokumentiert am 31.12.2022 gg. 14:03 Uhr in den Briefkasten des Hausverwalters ██████████ - geworfen habe. Dass Herr ██████████ in dem Moment nicht anwesend war liegt nicht in meiner Verantwortung. Und da mir der Beschuldigte keinerlei Anweisungen zur Übergabe der Wohnung gegeben hatte, musste ich mir selbst eine Lösung für die ordnungsgemäße Übergabe der Schlüssel einfallen lassen, indem ich die Schlüssel dem Hausverwalter übergeben wollte und letztlich, wegen Abwesenheit, in seinen Briefkasten warf.

4. *"Das AG Sonthofen beschäftigte sich mit der Sache auf mein Betreiben auf einer Sitzung am 22.12.2021. Ich verglich mich mit Herrn Kuhne (siehe Sitzungsprotokoll), er willigte ein, die Wohnung bis zum Ende des Jahres zu räumen."*

Hier wird durch Weglassen einer Jahreszahl - nämlich 2022 - der Eindruck erweckt, dass ich mich verpflichtet hätte die Wohnung bis Ende 2021 zu übergeben. Richtig ist, dass die Wohnung erst bis **31.12.2022** - also gut ein Jahr später - übergeben werden musste. Davon, dass ich hier etwas verzögert hätte, oder gar etwas Falsches getan hätte, wenn ich die Wohnung erst am 31.12.2022 übergab, kann also keine Rede sein.

5. "Ich wurde mit Ankündigung vom November 2020 mit einer Personalmassnahme vom 10.12.2020 [REDACTED] versetzt ..."

Im November 2020 wurde ihm also die Personalmaßnahme angekündigt und kurz darauf am 10.12.2020 verbindlich bestätigt (die Versetzungsverfügung mit diesem Datum liegt mir vor). **Er kündigt mir aber bereits im August 2020!** Somit kann er zum Zeitpunkt der Kündigung allenfalls unspezifisch geahnt haben, dass er u. U. versetzt werden könnte. Wobei noch in Zweifel steht, ob die behaupteten Gespräche aus 2019 hinsichtlich einer Versetzung überhaupt stattgefunden haben, oder ob die Anbahnung einer Versetzung nicht erst im Zusammenhang mit der Eigenbedarfskündigung eingeleitet wurde, um einen Eigenbedarfsgrund zu "kreieren". Seine eingangs erwähnte Aussage aus den ersten Monaten des Jahres 2020 (genauer kann ich es aus der Erinnerung leider nicht mehr sagen, [REDACTED]), dass seine Kinder kein Interesse an der Wohnung hätten, spricht eher gegen solche Versetzungsgespräche bereits im Jahre 2019. Ebenso der zeitliche Ablauf: 2019 sollen Gespräche wegen einer Versetzung stattgefunden haben, dann passiert mutmaßlich mehr als ein Jahr nichts - fanden diese angeblichen Gespräche bereits Anfang 2019 statt, wären es fast zwei Jahre gewesen. Erst Im November 2020 wird ihm dann die Versetzung angekündigt, und kurz darauf - am 10.12.2020 - schriftlich zugestellt. Es klingt nicht sehr plausibel, dass zwischen den Vorgesprächen 2019 und der Ankündigung im November 2020 ein so langer Zeitraum liegen soll, zwischen der Ankündigung und der tatsächlichen Versetzungsverfügung dann aber nur wenige Tage liegen. Hier wäre also ein Vorgesetzter zur Frage, wann genau diese Gespräche stattgefunden haben, zu hören.

Selbst wenn in dem Moment, als mir im August 2020 die Kündigung zugestellt wurde, bereits mit seinen Vorgesetzten eine Versetzung unspezifisch besprochen gewesen wäre - was bestritten wird, denn sonst hätte man problemlos Namen der Gesprächsteilnehmer und genaues Datum der Gespräche benennen können (ich gehe nicht davon aus, dass dies der Geheimhaltung unterliegt, insbesondere, wenn eine Straftat im Raum steht) - **kann es sich also bei der im August 2020 ausgesprochenen Kündigung allenfalls lediglich um eine s. g. Vorratskündigung gehandelt haben, die aber unzulässig ist (vgl. z. B. BGH VIII ZR 300/15 v. 11.10.16) und somit die gesamte Eigenbedarfskündigung ohnehin rechtswidrig war.** Er selbst spricht in seinen Einlassungen davon, dass der Bedarf für die Tochter nur für den Fall der Versetzung - die auch nicht befohlen wurde, sondern die er selbst betrieben hat - bestehen würde, Zitat: "... wie im Falle einer Versetzung mit dem Schulabschluss meiner Tochter ... verfahren werden soll." (Unterstreichung von mir)

Auch, dass im Kündigungsschreiben vom 20.08.2020 lediglich unspezifisch von "... *einer anderweitigen dienstlichen Verwendung, ...*" die Rede ist, lässt eher vermuten, dass es konkrete Planungen mit seinen Vorgesetzten oder gar Gewissheit für eine Versetzung, zu dem Zeitpunkt der Kündigung noch nicht gab. Die Versetzungsverfügung wurde dann auch erstmalig im

Räumungsverfahren mit Schriftsatz vom 30.11.2021, also kurz vor der mündlichen Verhandlung am 22.12.2021, bei Gericht vorgelegt.

Es erscheint zudem auch mehr als unlogisch, dass jemand im Sommer 2020 bereits Planungen für den Einzug der Tochter in die noch von mir bewohnte Wohnung macht, ohne zu wissen, ob er überhaupt, und wenn ja wann genau, er versetzt wird und ob die gekündigte Wohnung tatsächlich dann auch zum angedachten Datum für die Tochter zur Verfügung stehen würde, denn dass einer Kündigung auch widersprochen werden kann, konnten der Beschuldige und seine Tochter bei ihren Planungen nicht außer Acht lassen.

Auch ist wenig plausibel, dass wir jahrelang ein völlig problemloses, vertrauensvolles und freundschaftliches Mietverhältnis führten (wir besuchten uns gegenseitig, tranken Kaffee zusammen, tauschten uns über unser gemeinsames Hobby aus, mein Sohn bekam die Ski von seinem Sohn geschenkt etc.), er dann aber, sollte er wirklich versetzt werden, nicht erst mal persönlich auf mich zukommt, um gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, so wie es zuvor in anderen Fällen immer üblich war. Stattdessen schickt er im August 2020 - gleich über seinen Anwalt - unvermittelt die Kündigung, in der auch keinerlei Bedauern zum Ausdruck kommt. Einzig denkbarer Grund hierfür sind die Mitte Juli 2020 begonnen Streitereien wegen einer neuen Hausordnung zu meinem erheblichen Nachteil. Und da diese nicht beigelegt werden konnten, kam dann ca. einen Monat später die Kündigung.

6. *"Da zu diesem Zeitpunkt die Wohnung in [REDACTED] nicht herausgegeben war und ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung mit Herrn Kuhne auch nicht absehbar war, ..."*

"nicht herausgegeben war", mit dieser Formulierung soll zweifellos der Eindruck erweckt werden, ich hätte die Wohnung zu Unrecht einbehalten. Richtig ist, dass ich zu keiner Zeit unrechtmäßig in der Wohnung gewohnt habe und durch den Vergleich war für ihn auch sehr wohl absehbar, wann die gerichtliche Auseinandersetzung enden würde, nämlich mit meinem vereinbarten Auszug bis spätestens **31.12.2022**. Dabei hat er mir sogar noch in seiner eMail vom 20.09.2022 (s. o.) gedroht, dass er seinen *"vollstreckbaren Titel"* unter allen Umständen gerichtlich durchsetzen werde.

7. *"... dann später ein weiteres Zimmer in [REDACTED] anmieten. Sie musste also - obwohl wir das ganz anders geplant hatten - [REDACTED] r Abiturphase umziehen, weil Herr Kuhne nicht aus unserer Wohnung in [REDACTED] ausziehen wollte."*

Durchschaubar soll mir hier auf simple Art und Weise die Schuld dafür gegeben werden, dass seine Tochter nicht in die elterliche Wohnung einziehen konnte und sich deshalb irgendwann (wann genau wird nicht dargelegt) überlegt hat, doch nicht in die noch immer von mir rechtmäßig bewohnte Wohnung einziehen zu wollen. Erstens war sie nie in [REDACTED] gemeldet. Träfe zu, dass sie da in der Zeit gewohnt haben sollte, wäre eine gleichzeitige Anmeldung unter einer

anderen Adresse dann ein Scheinwohnsitz gewesen. Zweitens konnten sich die familiären Planungen durch den Vergleich allenfalls auf eine Zeit nach dem 31.12.2022 gerichtet haben, für einen Einzug der Tochter davor bestand keinerlei Anhaltspunkt - eine entsprechende Planung vor dem 31.12.2022 wäre also ohnehin ins Leere gelaufen.

8. *"Meine Tochter schloss ihr Abitur im Sommer 2022 ab und begann im September 2020 eine Berufsausbildung bei der Fa. [REDACTED]"*

Im September 2020? Wie ist es möglich, dass jemand das Abitur am Gymnasium ablegt und 2 Jahre zuvor bereits eine Berufsausbildung begonnen hat? Es müsste sich also bei der Jahreszahl "2020" um ein Versehen handeln. Offen bleibt also, wann und wo genau die Tochter die Ausbildung angefangen hat und warum sie dazu bereits im Mai 2022 nach [REDACTED] gezogen ist, obwohl sie doch angeblich unbedingt im Allgäu bleiben wollte, und hier sogar eine schöne Wohnung in Aussicht hatte und in [REDACTED] die Fachhochschule besuchen wollte?

Möglich wäre eine Ausbildung am [REDACTED] unweit von [REDACTED] Auf dem Online-Bewerbungsportal der Fa. [REDACTED] steht aber:

"Herzlich willkommen

Schön, dass du dich für eine Ausbildung oder ein Studium bei der [REDACTED] Gruppe interessierst. Über unsere Suchfunktion findest du ab Mai alle offenen Ausbildungsdualen Studienplätze für das nächste Jahr. Pro Ausbildungsjahr kannst du dich einmal registrieren und dann auf bis zu drei Ausschreibungen bewerben."

Bei der Fa. [REDACTED] kann man sich also nicht einfach mal so bewerben (was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann), bloß weil kurzfristig woanders etwas dazwischen gekommen ist. Das muss man lange im Voraus planen. Hier wäre also zu klären, wann genau die Tochter sich für eine Ausbildung bei [REDACTED] beworben und wann sie den Zuschlag bekommen hat? Es liegt also eher nahe, dass sie seit längerem vor hatte eine Ausbildung bei [REDACTED] zu beginnen, und somit auch wusste, dass sie die Zeit von der endgültigen Aufgabe der elterlichen Wohnung in [REDACTED] (08/2021) bis zum mutmaßlichen Beginn der Ausbildung im September 2022 am [REDACTED] lediglich überbrücken musste. Die Wohnung in [REDACTED] kann dabei aber keine Rolle gespielt haben, denn es wäre mit einem durchschnittlichen Empfängerhorizont nicht nachvollziehbar, dass jemand eine Wohnung beziehen will, die erst im Januar 2023 zur Verfügung steht, bereits aber ca. 4 Monate zuvor eine Ausbildung in über 130 km Entfernung (Straße) von dieser Wohnung beginnt. Wäre das doch für sie infrage gekommen, hätte sie lediglich noch eine vergleichsweise kurze Zeit bis zur Übergabe der Wohnung warten brauchen, wäre dann Anfang 2023 in [REDACTED] eingezogen, und hätte von da aus ihre Ausbildung am [REDACTED] fortsetzen können. Das aber wäre absolut unglaublich, da, allein schon aufgrund der Entfernung, nicht praktikabel.

9. *"Da Herr Kuhne auf weiterhin eine Verlängerung der Räumungsfrist betrieb und keine Anstalten zum Auszug erkennen lies ..."*

Dies ist eine durch nichts untermauerte Behauptung ins Blaue hinein. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass ich die Räumung in irgendeiner Form verzögert hätte. Einzig, dass ich ihn in meiner langen eMail vom 09.09.2020 (die seiner Mail vom 20.09.2022 vorausging, s. o.) die schwierige Wohnungssuche schilderte und bat, darüber nachzudenken, ob wir nicht vielleicht doch wohnen bleiben dürfen, Zitat: "..., *dennoch möchte ich Dich fragen, ob Du eventuell doch nochmal darüber nachdenken könntest, dass wir hier wohnen bleiben dürfen.*" Daraus abzuleiten, dass ich keine Anstalten machen würde ausziehen zu wollen, ist eine maßlose und vorsätzlich falsche Fehlinterpretation. Und welche "Anstalten" macht ein Mieter üblicherweise gegenüber seinem Vermieter, um ihm anzuzeigen, dass er bald ausziehen würde? Auch dies bleibt im Dunkeln.

Um Obdachlosigkeit zu vermeiden hätte ich allenfalls am Ende der Räumungsfrist bei Gericht eine Verlängerung selbiger beantragen können, wenn ich keine Wohnung gefunden hätte. Das wäre aber allenfalls Ende 2022 zum Tragen gekommen, da war die Tochter aber schon über ein halbes Jahr in [REDACTED] wohnhaft. Für die Tochter, die ihre Ausbildung ja bereits längst in [REDACTED] (oder Umgebung) begonnen hatte, wäre es also völlig unerheblich gewesen, wann ich dann letztlich ausgezogen wäre. Dass sie dann hätte in [REDACTED] leben wollen und gleichzeitig ihre Ausbildung in der Nähe von [REDACTED] absolvieren würde (einfache Entfernung [REDACTED] Straße: über 100 km und mehr als 2h normale Fahrzeit PKW, Zug über 3h), wäre unter keinen Umständen glaubhaft und völlig lebensfremd, wo sie doch in [REDACTED] bereits eine Unterkunft in [REDACTED] gefunden und kurze Zeit später offenbar noch etwas Geeigneteres gefunden hat.

10. *"... entschied sich meine Tochter zum Umzug in [REDACTED]"*.

Wann genau das entschieden und vollzogen wurde, wird nicht erwähnt. Erscheint aus seiner Sicht auch logisch, denn egal welches Datum er auch genannt hätte, es hätte mit großer Wahrscheinlichkeit weitere Fragen aufgeworfen.

11. *"Dort begann sie dann auch ihre Berufsausbildung."*

Diese Aussage bezieht sich mutmaßlich auf den September 2022. Bei einer regulär ablaufenden Eigenbedarfskündigung wäre für den Vermieter spätestens hier noch Gelegenheit gewesen, dem Mieter eine Verlängerung des Mietvertrags anzubieten, um die ich ja gebeten hatte. Stattdessen bedroht er mich noch am 20.09.2022 mit Zwangsmaßnahmen, wenn ich die Wohnung nicht bis Ende 2022 übergeben würde, obwohl zu dem Zeitpunkt der zweifellos kreierte Bedarf für die Tochter ohnehin nicht mehr bestand und ein Käufer für die Wohnung ("Sommer 2022") bereits gefunden war, der zudem offenbar auch noch bereit war die Wohnung vermietet zu kaufen. Es

ging also offenkundig bei der Eigenbedarfskündigung nur darum einen unliebsam gewordenen Mieter loszuwerden und/oder größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Der Beschuldigte hat mit seiner Versetzung und dem daraus angeblich resultierenden Bedarf für die Tochter lediglich eine Situation geschaffen, die es ihm ermöglichte die Wohnung bestmöglich zu verkaufen, da er ja wusste, dass die Marktsituation dafür zu dem Zeitpunkt günstig stand, [REDACTED]

[REDACTED]

12. *"Mit der Räumung der Wohnung durch Herrn Kuhne Anfang Januar 2023 ..."*

Auch durch mehrmaliges Wiederholen wird eine Unwahrheit nicht wahr. Ich habe die Wohnung nachweislich am 31.12.2022 übergeben, so wie es im Vergleich vereinbart wurde.

Nach all den Ungereimtheiten kann es keinen vernünftigen Zweifel mehr daran geben, dass die Eigenbedarfskündigung zu keiner Zeit dazu dienen sollte einen tatsächlich bestehenden Bedarf für einen nahen Verwandten zu befriedigen. Der Eigenbedarf war nur vorgeschoben, die Indizien und Beweise sprechen hier eine eindeutige Sprache. Zumal auch aus keinem einzigen Schriftstück, das bisher von Seiten des Beschuldigten zu lesen war, hervorgeht, warum gerade diese Wohnung so interessant für die Tochter gewesen sein soll. Sie hat keinerlei Bezug zu der Wohngegend, weder Verwandte noch ein sonstiges Umfeld, keinerlei gleichaltrige Nachbarn. Sie hätte ihr Leben hier also von Grund auf neu aufbauen müssen. Und selbst wenn sie eine Ausbildung in [REDACTED] angefangen hätte, wäre auch eine Zugverbindung mehr als umständlich, da die Wohnung ziemlich genau zwischen zwei Bahnstationen [REDACTED] liegt oder sie hätte dann ein Auto vorhalten müssen. Das alles bestätigt, dass die Tochter, wie eingangs erwähnt, ohnehin keinerlei Interesse an der elterlichen Wohnung in [REDACTED] gehabt hat.

Sollten die vorstehenden Ausführungen ausreichend Anhaltspunkte geliefert haben, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wieder aufgenommen wird, wird dies hiermit beantragt.

Hochachtungsvoll,

Sven Kuhne

Immenstadt, 01.04.2024